



Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2713

Pratteln, 16. Februar 2011/bec

Teilrevision: Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen, 1. Lesung

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR) normiert die Durchführung des Versandes von Propagandamaterial im Vorfeld eines Urnengangs.

§ 1 PpR statuiert welche Gruppierungen den Versand beanspruchen können. § 3 Abs. 3 PpR hält fest, dass pro Urnengang und Gruppierung lediglich ein Prospekt zulässig ist.

2. Erwägungen

Die in § 3 Abs. 3 PpR statuierte Beschränkung auf ein Prospekt pro Urnengang und Gruppierung hat sich in der Praxis nur bei Abstimmungen als angemessen erwiesen. Stehen gleichentags Wahlen in verschiedene Gremien (z.B. Einwohnerrat und Gemeinderat) an, ist den berechtigten Gruppierungen zu gestatten, jedes Gremium separat zu bewerben. Bei Wahlen nach dem Proporzverfahren soll zukünftig pro Wahlliste nur ein einziger Prospekt insgesamt zulässig sein.

Das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen soll wie folgt revidiert werden:

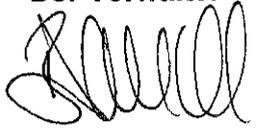
§ 3 Voraussetzungen

- 1 Mindestens drei der Gruppierungen gemäss § 1 stellen spätestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen von mindestens 30 in Pratteln stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert alle interessierten Gruppierungen, ob der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zustande gekommen ist
- 2 Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist spätestens fünf Wochen vor der Wahl oder Abstimmung abzuliefern. Verspätet abgeliefertes Material wird zurückgewiesen.
- 3 Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Urnengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig.

- 3^{bis} *Zulässig sind:*
- *bei Abstimmungen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt.*
 - *bei Wahlen pro Gruppierung gemäss § 1 und pro zu wählendes Gremium je ein Prospekt. Bei Proporzahlen ist pro Liste nur ein Prospekt erlaubt.*
- 4 Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen.
- 5 Die Gemeinde informiert über den Ablieferungsort und das zulässige Format

3. **Beschluss**

Das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen¹ vom 23. November 2009 wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf geändert.

FÜR DEN GEMEINDERAT	
Der Präsident	Der Verwalter
	
B. Stingelin	St. Brauchli

- Beilagen:
- Entwurf Änderungserlass
 - Synoptische Darstellung des zu revidierenden § 3 PpR

¹ Ord. Nr. 01.07